

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7178/2023</b>	<b>Fachbereich 3</b> Herr Seiler
<b>Grundsatzbeschluss Zinssatz Ratenzahlung gemäß KAG</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei Ratenzahlungen gemäß § 14 Abs. 1 KAG der Zinssatz für die jährlich zu berechnenden Zinsen 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB liegt.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

### **Sachverhalt:**

Eine mögliche Ratenzahlung bei einmaligen Beiträgen richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz [KAG]. Bezüglich des Zinssatzes heißt es dort: „[...] Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. [...]“.

Derzeit liegt der Basiszinssatz bei „1,62 %“ (Stand 01.01.2023). Daraus resultiert in diesem Zusammenhang ein Zinssatz im Ratenzahlungsfalle in Höhe von „+4,62 %“.

Die Festsetzung der Höhe des Zinssatzes obliegt zunächst einmal der Stadt. Durch den Stadtrat oder den HFA wurde bis dato kein dahingehender Beschluss gefasst. Bei der Festlegung des Zinssatzes, sind insbesondere zu beachten:

- Die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 93 Abs. 3 GemO),
- die Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 94 GemO),
- die in § 14 Abs. 1 KAG normierte Höchstgrenze und
- der Gleichheitssatz (Art. 3 GG).

Veränderungen des Basiszinssatzes im laufenden Jahr bleiben aufgrund der gesetzlichen Regelung unberücksichtigt. Zu Beginn des Jahres, nach Bekanntgabe des zum 1. Januar geltenden Basiszinssatzes, ist der Zinssatz im Zusammenhang mit der Ratenzahlung durch die Verwaltung zu ermitteln und im Bedarfsfalle anzuwenden.

Insofern ist der im Beschlusstenor formulierte Vorschlag als Grundsatzbeschluss „mit dynamischer Natur“ zu verstehen: Wenn sich der Basiszinssatz zu Jahresbeginn verändert, verändert sich ebenso der Zinssatz bei Ratenzahlung für das gegenständliche Haushaltsjahr. Im Sinne der Effizienz soll eine jährlich wiederkehrende Befassung des Gremiums damit verhindert werden.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadt Mayen, schlägt die Verwaltung vor, den Höchstzinssatz festzulegen..

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Ausführungen im Sachverhalt.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine Auswirkungen

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine Auswirkungen